

Statuten

des Schweizerischen Verbands
der Bürgergemeinden und Korporationen



Statuten

des Schweizerischen Verbands der Bürgergemeinden und Korporationen

Art. 1: Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen» SVBK (Fédération suisse des bourgeoisies et corporations FSBC, Federazione svizzera dei patriziati FSPC, Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns FSVC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Verbands ist am Ort der vom Vorstand bezeichneten Geschäftsstelle.

Art. 3: Zweck

Hauptzwecke des Verbands sind:

- Die Erhaltung und Pflege der bürgerlichen Körperschaften
- Die Interessenvertretung seiner Mitglieder auf Bundesebene, insbesondere zur Durchsetzung ihres Anspruchs

- auf autonome Organisation und Aufgabenerfüllung
- Die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Solidarität unter den Mitgliedern
 - Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden gleichgerichteter oder ähnlicher Zielsetzungen
 - Die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben durch Erbringung von Dienstleistungen

Art. 4: Selbständigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder bewahren ihre eigene Organisation, Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Ihr Vermögen kann durch den Verband nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 5: Mitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- Kantonalverbände Kantonale Verbände von Bürgergemeinden und Korporationen

- Einzelmitglieder**
Einzelne Bürgergemeinden, Bürgergemeinden, Burgerschaften, Baurten, Bourgeoisies, Ortsbürgergemeinden, Ortsgemeinden, Korporationen, Patriziati, öffentliche und bürgerliche Genossenschaften, Teilsamen sowie Gesellschaften und Zünfte oder andere auf kommunaler Ebene tätige Organisationen mit entsprechender Zwecksetzung (nachfolgend «Bürgergemeinden» genannt).
- Passivmitglieder**
1 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen des Verbands unterstützen. 2 Passivmitglieder erhalten Verbandsinformationen und werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- Ehrenmitglieder**
Natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den Verband können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie verfügen über kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.

Art. 6: Eintritt

Der Vorstand entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin über die Aufnahme in den Verband.

Art. 7: Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs austreten. Das Austrittsgesuch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Art. 8: Ausschluss

- Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Verbandsinteressen grob zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen.
- Die Kantonalverbände können dem Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Dieser kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 9: Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Ausserordentlichen Beiträgen, Zuwendungen und sonstigen Erträgen

Art. 10: Beiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt und dieses wird von der Generalversammlung verabschiedet.
- Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalverbände und Einzelmitglieder kann Rücksicht genommen werden.
- Zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben des Verbands kann die Generalversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrags beschliessen.

Art. 11: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 13: Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle
- e) Präsidentenkonferenz

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14: Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1 Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern der Kantonalverbände und der Einzelmitglieder.
- 2 An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die in Art. 5 aufgeführten Mitglieder, nämlich:
 - a) Kantonalverbände mit je 20 Stimmen
 - b) Einzelmitglieder mit je einer Stimme

Art. 15: Einberufung, Durchführung, Anträge

- 1 Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens vier Kantonalverbände oder die Präsidentenkonferenz ein begründetes Begehren beim Vorstand einreichen.
- 2 Bei ausserordentlichen Umständen kann die Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg oder virtuell durchgeführt werden.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung wird allen Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt.
- 4 Mitglieder können Traktanden

beantragen. Diese müssen dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden.

- 5 Über dringliche Gegenstände oder solche von geringer Bedeutung kann auch dann Beschluss gefasst werden, wenn sie nicht fristgemäss angekündigt wurden.
- 6 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16: Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements
- d) Wahl des Vorstands, einer Präsidentin oder eines Präsidenten und der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung oder Fusion des Verbands
- h) Einführung von zweckgebundenen Fonds
- i) Beschlussfassung über sämtliche ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art. 17: Verfahren und Wahlen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 2 Wahlen und Abstimmungen werden offen mit Stimmkarten durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung eine

geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

- 3 Bei Beschlüssen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung (Art. 16 lit. f) benötigt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln und Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Verbands (Art. 16 lit. g) von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Kommt es bei Wahlen in einem zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

VORSTAND

Art. 18: Zusammensetzung, Befugnisse

- 1 Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und höchstens 17 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Die Kantonalverbände sowie Kantone mit Verbandsmitgliedern können jeweils ein Mitglied zuhanden der Generalversammlung nominieren. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung, bezeichnet die Geschäftsstelle und kann Kommissionen und/oder Ausschüsse für einzelne Aufgaben einsetzen. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist namentlich für die in Art. 19 aufgeführten Geschäfte zuständig.

Art. 19: Aufgaben

- 1 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Verbandsstrategie
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Bestimmung des Orts der GV
 - c) Erlass von Reglementen
 - d) Aufnahme von Mitgliedern (Art. 5 und der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8) e) Finanzen, die Verwaltung der Zweckfonds (Einlagen und Entnahmen) sowie die Annahme und Verwendung von Zuwendungen
 - f) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
 - g) Einsetzung der Geschäftsstelle und Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 - h) Aufsicht über die operative Geschäftstätigkeit
 - i) Behandlung der von der Präsidentin oder vom Präsidenten und/oder von der Geschäftsstelle unterbreiteten Geschäfte
 - j) Schaffung von Dienstleistungen
 - k) Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen, Stiftungen und Komitees. Er bestimmt die Vertretung des SVBK in Organisationen und Partnerverbänden. Die Vertretungen sind an das Amt gebunden und erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand
 - l) Durchführung von Aus- und Weiterbildungen (Fachtagungen, Seminare und anderen geeigneten Veranstaltungen), bei denen alle oder ein beschränkter Kreis der Mitglieder Zutritt haben
 - m) Verabschiedung von Konzepten sowie die Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- 2 Der Vorstand

kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 20: Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder virtuell fassen.

Art. 21: Vergütungen und Spesen

- ¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder sowie eine Reiseentschädigung. Der Vorstand erlässt dazu ein entsprechendes Spesenreglement.
- ² Das Spesenreglement wird der GV zur Kenntnis gebracht.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 22: Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Sie erledigt die laufenden operativen Arbeiten, die Korrespondenz und die ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration und Rechnungsführung des Verbands. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstands. Namentlich betreibt sie die Kommunikation gegen innen und aussen, betreibt eine aktive Interessenvertretung und ist Anlaufstelle bei konkreten Anliegen der Bürgergemeinden.
- ² Die Geschäftsstelle führt die Administration der parlamentarischen Gruppe Bürgergemeinden und Korporationen.
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüssen sowie für die Vertretung

des SVBK in Organisationen delegiert werden.

- ⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist für die Protokollierung verantwortlich.

REVISIONSSTELLE

Art. 23: Zusammensetzung, Aufgabe

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- ³ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 24: Zusammensetzung

- ¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - Präsidentin oder Präsident und Vorstand des SVBK
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalverbände sowie einer zu bezeichnenden Vertretung aus den Kantonen der Mitglieder, welche über keinen Kantonalverband verfügen
- ² Im Verhinderungsfall lassen sich die Präsidentinnen oder Präsidenten durch ein Mitglied des kantonalen Vorstands vertreten. Der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird der Geschäftsstelle mitgeteilt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der parlamentarischen Gruppe Bürgergemeinden und Korporationen sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kantonalverbände können beigezogen werden.

Art. 25: Einberufung, Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Einberufung erfolgt periodisch durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Drittel der Kantonalverbände dies verlangt.
- ² Die Präsidentenkonferenz kann virtuell durchgeführt werden.
- ³ Bei strategisch wichtigen Geschäften können den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz Geschäfte auf dem Korrespondenzweg zur Vernehmlassung unterbreitet werden.
- ⁴ Die Administration und Protokollierung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- ⁵ Die PK hat eine beratende Aufgabe. Sie verfügt über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und gegenüber dem Vorstand.

Art. 26: Zweckgebundene Fonds

- ¹ Zur Finanzierung von Kampagnen, Gutachten, Initiativen und Referenden oder anderen Anliegen, können Fonds in Form von Spezialfinanzierungen gebildet werden.
- ² Gewinnüberschüsse können den Fonds zugewiesen werden.
- ³ Mitglieder oder Dritte können zweckgebundene Spenden in die Fonds tätigen.
- ⁴ über Einlagen und Entnahmen beschliesst der Vorstand.

Art. 27: Auflösung, Fusion, Vermögensverwendung

- ¹ Der Verband kann mit einem Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 17 Abs. 3 aufgelöst werden oder mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung fusionieren.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuer-

pfligt befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

- ³ Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV über die Zuwendung des Vermögens an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.

Art. 28: Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. September 2021 in Liestal genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die am 13. Juni 2003 genehmigten Statuten sowie deren Revisionen.

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid, Präsident
Elias Maier, Geschäftsführer



Aktuelle Statuten SVBK:
www.svbk.ch/ueber-den-svbk/statuten/deutsch



SCHWEIZERISCHER VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
FÉDÉRATION SUISSE DES BOURGEOISIES ET CORPORATIONS
FEDERAZIONE SVIZZERA DEI PATRIZIATI
FEDERAZIUN SVIZRA DA LAS VISCHNANCAS BURGAIAS E CORPORAZIUNS